



Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW • 40190 Düsseldorf

An die
Hochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen

An die
Deutsche Zentralbibliothek für Medizin
Joseph-Stelzmann-Straße 9

50931 Köln

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 03/04
Durchwahl (0211) 896 – 4242
Telefax (0211) 896 – 4711
Auskunft erteilt: Herr Dr. Bode
E-Mail: friedrich.bode@mswf.nrw.de

Datum
21. Oktober 2002

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
514 - 5.02.10.12

N a c h r i c h t l i c h :

An das
Hochschulbibliothekszenrum
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jülicher Straße 6

50674 Köln

An das
Ministerium
für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Elisabethstraße 5 - 11

40217 Düsseldorf

An das
Ministerium
für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung
des Landes Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Beschleunigung der Fernleihverfahren und Neuregelung der Auslagererstattung

Bezugserlasse:

4.3.1982 (IV A 6 - 7006.1); 27.10.1982 (IV A 6 - 7006.1); 15.2.1995 (Z A 5 - 7006.1 und 7006.1.3); 12.10.2000 (814 - 31.12); 30.11.2001 (514 - 51.31)

Der Erlass vom 25.7.02, Aktenzeichen 514 - 5.02.10.12, erhält hiermit folgende Fassung:

I. Allgemeines

Für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin in Köln werden die anzuwendenden Fernleihverfahren und die hierfür zu zahlende Auslagererstattung neu geregelt. Ziel ist die Beschleunigung der Fernleihe durch die Anwendung moderner elektronischer Verfahren der Informationsversorgung. Zugleich soll sicher gestellt werden, dass die Fernleihe nicht zur Kompensation defizitärer Literaturbeschaffung vor Ort eingesetzt wird. Ich bitte die Hochschulen und die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin, die vom Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (HBZ) bereitgestellten elektronischen Fernleih-Verfahren anzuwenden.

Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs in den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin ist gemäß § 7 Abs. 1 Hochschulbibliotheksgesetz die Erstattung besonderer Auslagen zwingend vorgesehen. Dieser Erlass legt die Höhe der Auslagererstattung fest, die pro Fernleihvorgang von der bestellenden Hochschulbibliothek oder der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin zu vereinnahmen und an die liefernde Bibliothek abzuführen ist, sofern sie einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen angehört oder es sich um die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin handelt.

Mit der Verrechnung wird das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln beauftragt.

Die Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Rd. Erl. vom 21.08.1995; MBl. NRW. S. 1472) bleiben im Übrigen unberührt.

II. Online-Fernleihe

1. Für die Fernleihe sind die vom HBZ bereitgestellten elektronischen Verfahren anzuwenden. Bestellaufgaben werden nur für Benutzerinnen und Benutzer der dem nordrhein-westfälischen Bibliotheksverbund angeschlossenen Bibliotheken zugelassen. Das konventionelle Bestellverfahren ("Roter Leihschein") soll nur noch angewandt werden, wenn eine Bestellung über die vorhandenen elektronischen Systeme nicht möglich ist.

2. Bei der Bestellung von Zeitschriftenartikeln ist grundsätzlich auf die durch JASON bereits vorhandene technische Infrastruktur zurückzugreifen. Für diesen Fernleihdienst wird insbesondere festgelegt:
 - Der bestellte Titel wird in der Bestellbibliothek bereitgestellt.
 - Die Bearbeitung einer Bestellung erfolgt schnellstmöglich; es wird keine Zusage für die Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist gegeben.
 - Die Steuerung und der Betrieb der Online-Fernleihe werden im Rahmen seiner Zuständigkeiten für den Leihverkehr dem Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen.

III. Erstattung von Auslagen

Gemäß § 1, § 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Hochschulbibliotheksgebührengesetz werden die folgenden Regelungen für die Erstattung besonderer Auslagen bei der Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs festgelegt.

1. Pauschalierte Auslagenerstattung

Für die Inanspruchnahme des elektronischen und des konventionellen auswärtigen Leihverkehrs für rückgabepflichtige wie auch für nicht-rückgabepflichtige Medien ist von der bestellenden Hochschulbibliothek oder der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin ein pauschalierter Erstattungsbetrag in Höhe von 1,50 Euro pro Bestellung einzunehmen.

Die Erstattungsbeträge für Online-Bestellungen werden an die Lieferbibliothek abgeführt, sofern diese einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen angehört oder es sich um die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin handelt.

2. Weitere Auslagenerstattung

Soweit bei Vormerkungen und im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs Portokosten für Benachrichtigungen anfallen, sind diese von der Bestellerin oder dem Besteller in voller Höhe (zusätzlich zum pauschalierten Erstattungsbetrag) zu erstatten. Außergewöhnliche Kosten nach § 30 LVO sowie Kosten für den Ausdruck aus elektronischen Speichersystemen werden der liefernden Bibliothek auf Verlangen von der Bestellerin oder dem Besteller (zusätzlich zum pauschalierten Erstattungsbetrag) erstattet.

3. Erstattungen im aktiven Internationalen Leihverkehr

Für die Ausleihe eines rückgabepflichtigen Mediums oder die Lieferung einer Fotokopie werden je angefangene 20 Seiten im Format DIN A4 erhoben:

- a) 1 Voucher im jeweils von der IFLA festgesetzten Wert oder
- b) bei Rechnungsstellung: 7,50 Euro oder
- c) Internationale Antwortscheine im Wert von 7,50 Euro

Die deutschsprachigen und in Deutschland erschienenen Veröffentlichungen werden zu denselben Bedingungen wie die im Ausland erschienenen Werke im Internationalen Leihverkehr zur Verfügung gestellt.

4. Erstattung bei dienstlich veranlassten Fernleihbestellungen

Bei dienstlich veranlassten Fernleihbestellungen der an der Hochschule Beschäftigten trägt grundsätzlich die Hochschuleinrichtung, an der die Bestellerin oder der Besteller beschäftigt ist, die anfallenden Erstattungsbeträge. Die Hochschule kann davon abweichend eine andere Einrichtung oder Kostenstelle bestimmen.

5. Inkrafttreten der Auslagererstattung und Verrechnung

Mit der Erhebung der Auslagen und ihrer Verrechnung ist zum 01.01.2003 zu beginnen.

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Die Ausweitung dieser Regelung auf weitere Fernleihdienste wird angestrebt; hierfür sind jedoch mit Blick auf Regelungen in der Leihverkehrsordnung noch entsprechende Vereinbarungen mit den übrigen Leihverkehrsteilnehmern notwendig.
2. Für die weitergehende Nutzung elektronischer Fernleihdienste können die Hochschulen, das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen und die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin in Köln gesonderte Kooperations- bzw. Verbundvereinbarungen mit weiteren Interessenten treffen. Im Übrigen können auch für Sonderleistungen und Leistungen im Rahmen von Projekten besondere Vereinbarungen getroffen werden.
3. Nach § 4 Nr. 20 a Satz 1 UStG gilt grundsätzlich die "Steuerfreiheit für die Umsätze von Büchereien". Sofern im Rahmen dieses Erlasses Sondervereinbarungen, z.B. für Projekte, getroffen werden, bitte ich aber darauf zu achten, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (beispielsweise bei Einnahmen, die die Kostendeckungsgrenze erreichen) eine andere Rechtslage vorliegen und Umsatzsteuerpflicht eintreten kann.

Die Bezugserlasse werden hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

(Dr. Bode)